

Auf dieses „grüne Licht“ haben private Investoren bereits länger gewartet: Der Bundesrat hat den Weg für eine Sonderabschreibung beim Mietwohnungsbau frei gemacht. Damit soll der Wohnungsmarkt entlastet werden. Bei neuen Wohnungen können künftig (zusätzlich zur linearen Abschreibung) befristet für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden. Aber: Dieser Steuerbonus gilt nur für besonders günstige Wohnungen. Ihr Steuerberater weiß mehr dazu!

Lesen Sie mehr auf Seite 2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Sonderabschreibung kommt
Gutes Signal für Wohnungsmarkt

Doppelte Haushaltsführung
Einrichtung voll absetzbar
Seite 2

Urteil zum Fahrtenbuch
Arbeitnehmer in der Haftung
Seite 3

Krankheitskosten selbst gezahlt
Vorsicht beim Leistungsverzicht

Regeln zum Datenschutz
Erleichterung für Unternehmen
Seite 4

Handwerkerleistungen
Steuerbonus trotz Baukindergeld

Höhere Pfändungsfreigrenzen
Das gilt jetzt beim Arbeitslohn
Seite 5

Streit ums Kindergeld
Nach wie vor bei Mutter daheim
Seite 6

Einzelveranlagte Ehegatten
Pauschbetrag ist übertragbar
Seite 7

Prognosezeitraum
Nach dem Umbau neu rechnen

Steuertkalender / Impressum
Seite 8

BUNDESREGIERUNG BRINGT REFORMPAKET AUF DEN WEG

Grundsteuer: Was genau geplant ist

Die Bundesregierung hat jetzt die Reform der Grundsteuer auf den Weg gebracht (*wir berichteten mehrfach*). Wichtiges Ziel dabei: Die Steuerbelastung soll insgesamt nicht steigen.

Die neue Grundsteuer werde sich weiterhin am Wert einer Immobilie orientieren, teilt das Bundesfinanzministerium mit. So macht es auch künftig einen Unterschied, ob ein Haus oder eine Wohnung in einem begehrten Innenstadtviertel oder in einer weniger fragten Randlage einer Metropole steht, ob es sich in einer ländlichen Gemeinde oder in der Stadt befindet, ob ein Gewerbebetrieb in einer strukturschwachen Region angesiedelt ist oder in einer Großstadt.

Konkret sieht die Reform künftig drei Schritte zur Berechnung vor: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz

1. Schritt

Berechnung des Grundbesitzwertes: Wesentliche Faktoren dabei sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete. Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, die Immobilienart und das Alter des Gebäudes.

2. Schritt

Ausgleich der Wertsteigerungen, die bis heute im Vergleich von den aktuellen zu den seit 1935 bzw. 1964 nicht mehr ak-



Foto: playstuff / Adobe Stock

tualisierten Werten entstanden sind. Dazu wird die Steuermesszahl von 0,35% auf 0,034% gesenkt. Außerdem sollen der soziale Wohnungsbau sowie kommunales und genossenschaftliches Wohnen begünstigt werden. Deshalb sieht der Gesetzentwurf für Gesellschaften, die günstiges Wohnen möglich machen, einen zusätzlichen Abschlag bei der Steuermesszahl um 25 Prozent vor, der sich steuermindernd auswirkt.

3. Schritt

Anpassen der Hebesätze durch die Kommunen: Sollte sich in einzelnen Kommunen das Steueraufkommen wegen der Neubewertung dennoch verändern, haben sie die Möglichkeit, ihre Hebesätze anzupassen. So können sie dafür sorgen, dass sie insgesamt nicht mehr Grundsteuer einnehmen als vor der Reform.

Öffnungsklausel für die Bundesländer

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht auch die – vor allem von der CSU verlangte – Einführung von Öffnungsklauseln für die Länder vor. Sie könnten demnach auch ein eigenes Grundsteuermodell einführen, etwa das von vielen Eigentümerverbänden bezogene unbürokratische Flächenmodell.

Das Reformpaket geht nun zunächst in den parlamentarischen Prozess. Bis zum 31. Dezember 2019 muss es aber im Bundesgesetzblatt verkündet werden, um die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Frist einzuhalten. Gezahlt werden müsste die neue Grundsteuer erstmals zum 1. Januar 2025. Es wird aber nach Aussage des Bundesfinanzministeriums vermutlich noch einige Jahre dauern, bis die jeweilige konkrete Höhe der Steuer feststeht. ■

BUNDESRAT STIMMT SONDERABSCHREIBUNGEN BEIM MIETWOHNUNGSNEUBAU ZU

Positives Signal für den Wohnungsmarkt

Auf dieses „grüne Licht“ haben private Investoren bereits länger gewartet. Nun hat der Bundesrat den Weg für eine Sonderabschreibung beim Mietwohnungsneubau frei gemacht. Damit soll der Wohnungsmarkt entlastet werden. Aber: Freie Fahrt haben nur besonders günstige Wohnungen.

Nach Monaten der Ungewissheit erhalten private Investoren nun endlich Klarheit: Der Bundesrat hat den Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau jetzt zugestimmt. Der Bundestag hatte die Neuregelungen bereits im Dezember 2018 verabschiedet. Allerdings setzte der Bundesrat in der Folge den Gesetzesbeschluss zunächst von der Tagesordnung ab. Nun aber stimmt die Länderkammer zu.

Insgesamt können 28 Prozent abgeschrieben werden

Das Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für vier Jahre jeweils fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung bei der Steuer geltend zu machen – zusätzlich zur bereits geltenden linearen Abschreibung über zwei Prozent. Damit können in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden.

Ziel: Bezahlbaren Wohnraum schaffen

Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Hierdurch soll der Bau bezahlbarer Mietwohnungen angeregt werden. Allerdings wird die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen auf maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, sind diese in der tatsächlich angefallenen Höhe den Sonderabschreibungen zu Grunde zu legen. Wichtig zu beachten: Liegen die Kosten über den eingangs genannten 3.000 Euro pro Quadratmeter, führt dies



Foto: Romolo Tavani / Adobe Stock

zum vollständigen Ausschluss der Förderung.

Voraussetzungen für den Steuerbonus

Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist, dass neuer Wohnraum

entsteht. Der Bauantrag muss zwischen dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt worden sein bzw. werden.

Um sicherzustellen, dass die neuen Wohnungen nicht als Ferienwohnungen (unter-)vermietet wer-

den, hat der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss klargestellt, dass die Wohnungen dauerhaft bewohnt sein müssen. Konkret bedeutet dies, dass die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgelt-

lichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen muss. Vorgesehen sind darüber hinaus auch Steuerbegünstigungen für Investitionen in bestehende Gebäude. Auch sie greifen nur, wenn sie zu neuem Wohnraum führen. ■

MEHRAUFWENDUNGEN FÜR DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Die Einrichtung darf voll abgesetzt werden

Arbeitnehmer können für notwendige Mehraufwendungen, die ihnen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Doch bis zu welcher Höhe gilt dies für Einrichtungsgegenstände für die Zweitwohnung? Diese Frage musste nun der Bundesfinanzhof beantworten (BFH, Urteil vom 4. April 2019, Az. VI R 18/17; veröffentlicht am 6. Juni 2019).

Beschränkung gilt nur für die Miete sowie die anfallenden Nebenkosten

Die Antwort der Richter fiel für Arbeitnehmer höchst erfreulich aus. Zwar gebe es eine Beschränkung auf höchstens 1.000 Euro im Monat (nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG). Doch diese Beschränkung gelte lediglich für die Summe aus Bruttokaltmiete sowie warmen und kalten Betriebskosten (einschließlich Strom). Bei einer Eigentumswohnung gelte sie (statt für die Miete) für die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sowie für die Schuldzinsen.

Dagegen fallen Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände wie Möbel (sowie die AfA hierauf) sowie für geringwertige Wirtschaftsgüter (also etwa Hausrat) jedoch nicht unter diese Beschränkung. Dementsprechend können sie zusätzlich zu dem genannten Höchstbetrag unbeschränkt als Werbungskosten geltend gemacht werden. ■

STEURO-Tipp

Viele Arbeitnehmer mieten an ihrem Beschäftigungsort eine bereits (teil-)möblierte Wohnung an. Der höhere Nutzungswert schlägt sich hier häufig in einer höheren Miete nieder. Im Prinzip gelten hier dann ebenfalls die im Urteil genannten Grundsätze. Soweit der Mietvertrag aber keine Aufteilung der Miete für die Überlassung der Wohnung und der Möbelstücke enthält (wie es in der Praxis wohl zumeist der Fall sein dürfte), muss die Miete dann im Schätzweg (§ 162 der Abgabenordnung, § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO) aufgeteilt werden. Rund um das Thema hilft der Steuerberater gerne weiter.

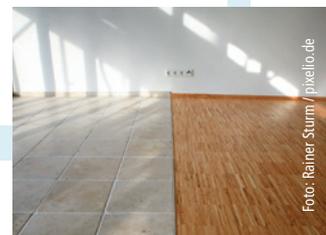


Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

AUFSEHEN ERREGENDES URTEIL DES BUNDESARBEITSGERICHTS

Arbeitnehmer haften für ihr Fahrtenbuch

Das ordnungsgemäße Führen eines Fahrtenbuchs für den privat genutzten Dienstwagen fällt in die Verantwortung eines Arbeitnehmers. Das stellte nun das Bundesarbeitsgericht klar – und gestand dem Arbeitgeber Haftungsansprüche gegenüber einem (ehemaligen) Mitarbeiter zu.

Rund um das Fahrtenbuch eines Dienstwagens kommt es immer wieder zum Konflikt mit dem Finanzamt. Dementsprechend ist Streit vor Gericht bei diesem Thema eigentlich nichts Neues. Doch nun hat das Bundesarbeitsgericht in einem aktuellen Fall ein Urteil gefällt, das sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer weitreichende Bedeutung haben kann (BAG, Urteil vom 17. Oktober 2018, Az.5 AZR 538/17).

Fahrtenbuch weder zeitnah noch geschlossen geführt

Worum ging es genau? Ein Arbeitgeber hatte seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen. Den damit verbundenen Steuervorteil ermittelte der Arbeitnehmer durch Fahrtenbücher. Allerdings führte er diese nicht zur Zufriedenheit des Finanzamts: Es bemängelte, dass die Fahrtenbücher entgegen der gesetzlichen Vorschriften weder zeitnah noch laufend in geschlossener Form geführt worden waren.

Der Arbeitgeber wollte den Frieden mit dem Finanzamt möglichst zügig wieder herstellen und versteuerte den geldwerten Vorteil nachträglich nach der so genannten 1-%-Regelung nach. Die Steuern verrechnete er schließlich mit dem ausstehenden Lohn und der (nach der Kündigung) vereinbarten Abfindung des Arbeitnehmers – woraufhin dieser erfolgreich eine Zwangsvollstreckung gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber betrieb. Der wiederum klagte daraufhin hiergegen.

Mit Erfolg: Wählt ein Arbeitnehmer die Besteuerung nach der Fahrtenbuchmethode, hat er selbst dafür zu sorgen, dass dieses Fahrtenbuch den gesetzlichen Anforderungen entsprechend geführt wird, stellte das Bundesarbeitsgericht klar. Es ist außerdem seine Sache,

sich in Zweifelsfällen entsprechend kundig zu machen. Es gibt keine Verpflichtung des Arbeitgebers, Mitarbeiter auf etwaige Defizite beim Fahrtenbuch hinzuweisen.

Weiter führten die Richter aus, dass allein der Umstand, dass ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen Firmenwagen (auch) zur Privatnutzung überlässt, noch nichts darüber besagt, welche Vertragspartei im Innenverhältnis die Steuerlast tragen soll. Sollten die Parteien anfänglich der Auffassung gewesen sein, dass der Sachverhalt nicht zu einem steuerpflichtigen Nutzungsvorteil führe, ergebe sich hieraus nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers, bei abweichender Beurteilung der Rechtslage die Steuer zu übernehmen. Er macht

sich außerdem keiner schuldhaften Pflichtverletzung schuldig, wenn er die Besteuerungsmethode ändert.

Ergibt sich aus dieser Nachversteuerung, dass der Arbeitgeber (als Haftungsschuldner) vom steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers (als Steuerschuldner) zu wenig Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat, kann er vom Mitarbeiter die Erstattung der nachträglich entrichteten Lohnsteuer verlangen. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn die Parteien klar vereinbart haben, dass die Steuerlast den Arbeitgeber treffen solle (eine so genannte



Foto: Eisenhans / fotolia.de

Nettolohnabrede) – was vorliegend eindeutig nicht der Fall war.

Letztlich heißt das also: Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer für ein mangelhaft geführtes Fahrtenbuch in Haftung nehmen und von ihnen die Erstattung der im Fall des Falles nachgezählten Steuern verlangen. ■

BEI EINER VERMIETUNG AN DEN EIGENEN ARBEITGEBER

Strengere Regeln rund ums Arbeitszimmer

Es mag nicht die Regel sein, kann aber in der Praxis durchaus vorkommen, dass Arbeitnehmer ein Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung oder gleich eine gesamte Wohnung als Homeoffice an ihren Arbeitgeber vermieten. In diesem Fall hatte das Finanzamt oft ein Auge zugeknippt und ging ohne aufwendig zu erstellende Überschussprognose von einer Einkünfteerzielungsabsicht aus (selbst wenn die vereinbarte Miete daran zweifeln ließ).

Diese vergleichsweise einfache Betrachtungsweise ist nun aber nicht mehr möglich. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich nämlich die (neue) Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 17. April 2018, Az. IX R 9/17) zu eigen gemacht. Danach muss nun stets eine objektbezogene Überschussprognose (siehe auch Artikel S.8) erstellt werden, da es sich bei dieser Form der Vermietung um Gewerbeimmobilien handelt (BMF, Schreiben vom 18. April 2019, Gz. IV C 1 - S 2211/16/10003 :005; veröffentlicht am 13. Mai 2019).

Dabei muss unter anderem auch ermittelt werden, in wessen vorrangigem Interesse die Überlassung des Objekts liegt: des Arbeitgebers oder des

Arbeitnehmers. Und hiernach beurteilt sich dann auch, zu was genau die Aufwendungen des Arbeitgebers zählen, nämlich entweder

☞ zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, womit die Aufwendungen für das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung in vollem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht werden könnten (sollten alle Voraussetzungen gegeben sein und ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Vermietung vorliegen)

oder

☞ zum Arbeitslohn, wofür gegebenenfalls die Abzugsbeschränkung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG gilt (Betriebsausgabenabzug).

Immerhin: Aus Vertrauensschutzgründen gibt es eine Übergangsregelung. Diese sieht vor, dass es bei vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossenen Mietverträgen nicht beanstandet wird, wenn bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eine Einkünfteerzielungsabsicht weiterhin unterstellt wird.

Mehr zu den komplizierten neuen Regeln weiß Ihr Steuerberater. ■





REGELN ZUM DATENSCHUTZ Erleichterung für kleinere Unternehmen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. deren Umsetzung hat im vergangenen Jahr viele, vor allem kleinere Unternehmen organisatorisch sehr belastet. Etwas Entlastung verspricht nun eine aktuelle Anpassung. Der Bundestag hat jetzt im zweiten Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz beschlossen, dass Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern künftig nicht mehr verpflichtet sind, einen Datenschutzbeauftragten zu stellen. Bislang lag die Grenze bei 10 Mitarbeitern, falls diese ständig personenbezogene Daten verarbeiten.

Zu der Neuregelung erklärt der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (Bitkom): „Für kleine Unternehmen ist die angepasste Pflicht eines Datenschutzbeauftragten zunächst eine Erleichterung. Aber auch Kleinstbetriebe werden weiterhin mit den immer noch bestehenden Rechtsunsicherheiten der DSGVO kämpfen müssen. Das grundsätzliche Problem bleibt: Auch ohne einen bestellten Datenschutzbeauftragten müssen doch alle Vorgaben bewältigt und eingehalten werden.“ Der Verband fordert daher eine Nachbesserung der DSGVO. ■

HÖHE DER STEUERZINSEN Festsetzung zunächst nur noch vorläufig

Angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus bestehen derzeit verfassungsrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der gesetzlich vorgesehenen Höhe der Steuerzinsen (§§ 233 ff AO) (*wir berichteten mehrfach*). Darauf hat das Bundesfinanzministerium nun reagiert. Es stellt in einem Schreiben klar, dass bis zur endgültigen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht sämtliche erstmalige Zinsfestsetzungen nur vorläufig durchzuführen sind (BMF, Schreiben vom 2. Mai 2019, Gz. IV A 3 - S 0338/18/10002). Betroffene Steuerzahler sollten ihre (vorläufige) Steuerfestsetzung diesbezüglich genau überprüfen. Hilfestellung dabei bietet ein Steuerberater. ■

KRANKHEITSKOSTEN TROTZ VERSICHERUNG SELBST GETRAGEN Vorsicht beim Leistungsverzicht

Private Krankenkassen erstatten ihren Versicherten oft Beiträge zurück, wenn diese ihre Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Manchmal nehmen Versicherte hier eine Abwägung vor, um eine solche Beitragsrückerstattung zu erhalten. So könnten sie etwa Krankheitskosten selbst tragen, statt sie bei der privaten Krankenkasse geltend zu machen. Schließlich kann es wirtschaftlich vernünftig sein, auf die Erstattung der gezahlten Krankheitskosten zu verzichten, um so eine betragsmäßig höhere Beitragserstattung zu erlangen.

Versicherte wollte außergewöhnliche Belastung geltend machen

Was in einem solchen Fall dann aber nicht mehr geht, ist diese selbst getragenen Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung (im Sinne des § 33 EStG) steuermindernd geltend zu machen. Das entschied jetzt das Finanzgericht Niedersachsen (FG Niedersachsen, Urteil vom 20. Februar 2019, Az. 9 K 325/16; Revision zugelassen). Mit ihrem Urteil bestätigten die Richter die Ablehnung des Finanzamts in dem entschiedenen Fall. Schließlich entfalle durch den Verzicht des Versicherten auf die Erstattung der von ihm getragenen Aufwendungen für Krankheitskosten (soweit sie den Selbstbe-



halt übersteigen) die so genannte Zwangsläufigkeit der Aufwendungen. Aber eben diese ist für eine außergewöhnliche Belastung eine der maßgeblichen Bedingungen.

Das gelte auch, wenn der Verzicht aufgrund der hierdurch bedingten Rückerstattung von Krankenkassenbeiträgen wirtschaftlich vorteilhaft für die Kläger ist. Ein solcher Vorteil führe nicht zu einer Unzumutbarkeit der Geltendmachung der Ersatzansprüche gegen die Krankenkasse. Denn es sei nicht die Aufgabe des Steuerrechts, dafür zu sorgen, dass dieser Vorteil auch nach Durchführung der Besteuerung erhalten bleibt, betonten die Richter. Sie hielten die Abwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit für nicht gerechtfertigt. Über den Fall muss nun aber noch einmal der Bundesfinanzhof entscheiden. ■

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN IM PFLEGEHEIM Mutter muss selbst zahlen

Die Unterbringung in einem Pflegeheim ist in aller Regel nicht gerade günstig. Immerhin gibt es für die entsprechenden Aufwendungen bestimmte Steuerermäßigun-

gen, etwa auch für bestimmte haushaltsnahe Dienstleistungen (nach § 35a Abs. 2 EStG). Zu solchen begünstigten Dienstleistungen können auch Pflege- und Betreuungsleistungen in einem Heim zählen – zumindest dann, wenn sie mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Aber: Diese Ermäßigungen kann ein Steuerpflichtiger nur für die eigene Unterbringung in einem Heim oder für die eigene Pflege in Anspruch nehmen. Das hat jetzt der Bundesfinanzhof klargestellt (BFH, Urteil vom 3. April 2019, Az. VI R 19/17).

Steuerermäßigung scheidet aus

In dem entschiedenen Fall hatte ein Sohn die Aufwen-



dungen seiner Mutter für deren Aufenthalt in einem Seniorenheim übernommen. Er machte diese Kosten, soweit sie auf Pflege und Verpflegung seiner Mutter entfielen, gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend. Eben das ging laut BFH nicht. Für Aufwendungen, die die Unterbringung oder Pflege einer anderen Person betreffen, scheidet die Steuerermäßigung nämlich aus. ■

STEURO-Tipp

Für die Unterbringung in einem Pflegeheim reichen die eigenen Altersbezüge in vielen Fällen nicht aus. Wenn die Kinder dann finanziell mit einspringen, können sie solche Zahlungen möglicherweise im Rahmen des Elternunterhalts als außergewöhnliche Belastung (gemäß § 33 Abs. 1 EStG) geltend machen (*s. auch STEURO 2/2019*). Bei der komplizierten Berechnung und Antragstellung hilft der Steuerberater!

HANDWERKERLEISTUNGEN RUND UM DIE EIGENE IMMOBILIE

Steuerbonus trotz Baukindergeld

Nach den ersten Eindrücken kann das Baukindergeld als Erfolg beurteilt werden. Laut Auskunft der Bundesregierung wurde immerhin schon eine Fördersumme in Höhe von fast 169 Millionen Euro auf rund 8.000 Anträge verteilt (Stichtag 31. März).

Sorge vor einem Steuernachteil muss übrigens kein Antragsteller haben, stellte nun das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein klar. Konkret ging es bei der aktuellen Mitteilung um die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (Einkommensteuer-Kurzinformation vom 18. Juni 2019, Gz. VI 3012-S 2296b-025).

Förderung ist nur für den erstmaligen Erwerb von Wohneigentum gedacht

Eine solche Steuerermäßigung kann nämlich eigentlich nicht für Maßnahmen in Anspruch



Foto: plainpicture / Fancy Images

STEURO-Tipp

Familien, die erstmals Wohneigentum zur Selbstnutzung erwerben, können von einer Reihe staatlicher Förderungen und Steuerboni profitieren. Dazu zählt neben dem Baukindergeld eben auch der Steuerbonus für haushaltsnahe Handwerkerleistungen. Dieser kann sich vor allem bei einer sanierungsbedürftigen Immobilie lohnen. Bau- bzw. Kaufwillige sollten vor dem Erwerb Ihren Steuerberater konsultieren.

genommen werden, die durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert werden (nach § 35a Abs. 3 Satz 2 EStG). Das Baukindergeld zählt aber eben nicht zu solchen Maßnahmen. Denn im Unterschied zu anderen Förderprogrammen der KfW-Bankengruppe gehe es ja nicht um investive Maßnahmen der Bestandssanierung. Vielmehr werde mit dem Baukindergeld, das über zehn Jahre ausbezahlt wird, ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum gefördert. Dementsprechend sind Handwerkerleistungen gar nicht Inhalt der Förderung – weshalb auch der Steuerbonus nicht ausgeschlossen werden kann. ■

WAS ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER WISSEN MÜSSEN

Höhere Pfändungsfreigrenzen

Wenn sich ein Arbeitnehmer privat hoch verschuldet hat, kann ein Teil seines Arbeitseinkommens gepfändet werden. Hierbei gilt aber zum Erhalt des eigenen Existenzminimums ein Pfändungsschutz (gemäß § 850 ZPO). Die hierin geregelten Pfändungsfreigrenzen können sich erhöhen, wenn der Arbeitnehmer bestimmten Unterhaltspflichten nachkommen muss, etwa gegenüber seinem (Ex-)Ehepartner oder Kindern (nach §§ 850c und 850f ZPO). Außerdem dürfen bestimmte Einkommensbestandteile wie Gefahrentulagen oder Erziehungsgelder nicht der Pfändung unterworfen werden.

Die maßgeblichen Beträge wurden zum 1. Juli 2019

erhöht. So beträgt der unpfändbare Grundbetrag nun 1.178,59 Euro monatlich.

Wichtig für Arbeitgeber zu wissen: Wenn das Arbeitseinkommen dem Konto des Schuldners gutgeschrieben ist, dann gilt der gegen den Arbeitgeber gerichtete Zahlungsanspruch auf Arbeitslohn als erfüllt.

Der Arbeitnehmer wiederum muss den unpfändbaren Grundbetrag durch ein so genanntes Pfändungsschutzkonto sichern. Dessen Einrichtung kann ein Kunde jederzeit von seinem Kreditinstitut verlangen, nämlich einfach durch Umwandlung des bestehenden „normalen“ Girokontos. Der Schuldner erhält dann ohne gerichtliches Ver-



Foto: eranticle / 123rf.com

fahren einen automatischen Sockel-Pfändungsschutz. Der unpfändbare Grundbetrag kann dann, insbesondere wegen zu erfüllender Unterhaltspflichten, durch Vorlage geeigneter Bescheinigungen beim kontoführenden Kreditinstitut erhöht werden.

Die konkreten Pfändungsfreibeträge sind der in der Bekanntmachung enthaltenen Tabelle auf der Homepage des Bundesanzeiger-Verlags zu entnehmen (Kurzlink: <https://t1p.de/qb0g>). ■



Foto: Kzenon / fotolia.de

UNSICHERES JOBVERHÄLTNISS Arbeitnehmer stehen Reisekosten zu

Für einen Angestellten ist es wohl nie eine einfache Situation, sich von einem befristeten Arbeitsvertrag zum nächsten zu hangeln. Immerhin darf ihm in diesem „Schwebezustand“ das Finanzamt das Leben nicht schwerer als nötig machen, entschied das Finanzgericht Münster. Wenn die Tätigkeitsstätte vor Beginn der Erst- und Folgeinsätze nicht absehbar war, kann er die Fahrten hierher nach Reisekostengrundsätzen steuerlich geltend machen (gemäß § 5 Abs. 2 BRKG), entschieden die Richter (FG Münster, Urteil vom 25. März 2019, Az. 1 K 447/16 E).

In dem Fall ging es um einen angestellten Elektromonteur, der stets befristete Arbeitsverträge (mit Laufzeiten unterhalb der 48-Monats-Grenze) hatte. Er war für seinen Arbeitgeber über einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (2010 bis 2017) auf einer Baustelle desselben Auftraggebers tätig. Daher sah das Finanzamt hierin eine erste Tätigkeitsstätte und wollte bezüglich der Fahrtkosten lediglich die – für den Steuerzahler deutlich ungünstigere – Entfernungspauschale gelten lassen.

Zu Unrecht, entschied das Gericht. Das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte (gemäß § 9 Abs. 4 EStG) hänge von der dauerhaften Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ab. Davon könne bei befristeten Arbeitsverträgen ohne Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte nicht ausgegangen werden.

Allerdings konnte der Monteur keine Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Denn die Pauschalen hierfür können nur für die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte abgezogen werden, so die Münsteraner Richter. ■

HAUSHALTZUGEHÖRIGKEIT EINES VOLLJÄHRIGEN STUDENTEN

Wenn sich der Filius bei Mama daheim fühlt

Trotz eines eigenen Zimmers in einer Wohngemeinschaft kann ein Student noch zum Haushalt eines Elternteils gezählt werden, so das Hessische Finanzgericht in einem Streit übers Kindergeld.

Zu welchem Haushalt gehört ein volljähriges Kind, das fürs Studium eigentlich auswärts untergebracht ist? Mit dieser Frage befasste sich nun das Hessische Finanzgericht (Hessisches FG, Urteil vom 27. September 2017, Az. 5 K 1835/14; Revision anhängig).

Zuhause gab es nur noch ein Gästesofa

Dem Fall zugrunde lag eigentlich ein Streit der geschiedenen Eltern über das Kindergeld. Der Vater machte geltend, dass der Sohn zu seinem Haushalt gehöre und er dementsprechend auch Anspruch auf das Kindergeld habe. Schließlich lebe der Filius an seinem Studienort in einer Wohngemeinschaft und nicht mehr im Haushalt der Mutter. Dort habe ihm auch gar kein eigenes Bett zur Verfügung gestanden, sondern allenfalls ein Gästesofa.

Der Sohn fühlte sich bei seiner Mutter aber sehr wohl noch wie zuhause. Nach seiner eigenen glaubhaften Darstellung kehrte



Foto: olly / Fotolia.de

er jedes zweite Wochenende und in den Semesterferien in ihren Haushalt zurück und bekam dort Unterhalt gewährt (sowohl Barunterhalt als auch Naturalunterhalt durch die Zurverfügungstellung der Wohnung).

Mutter stand Kindergeld zu, Vater hatte keinen Anspruch

Das überzeugte das Gericht. Die Richter betonten zunächst, dass

es für das für eine Haushaltsaufnahme (nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG) erforderliche örtlich gebundene Zusammenleben nicht erforderlich ist, dass das Kind ständig im Haushalt des Berechtigten anwesend ist. Bei einem volljährigen Studenten, auch wenn er zum Zweck des Studiums auswärts untergebracht ist, kann nicht ohne Weiteres eine bestehende Haushaltsaufnahme als beendet ange-

sehen werden. Entsprechend seien angesichts der geschilderten Umstände die Voraussetzungen einer fortbestehenden Haushaltsaufnahme des Kindes erfüllt. Der Vater hatte also keinen Anspruch auf das Kindergeld.

Nun muss allerdings noch der Bundesfinanzhof entscheiden, nach welchen Kriterien genau die Haushaltszugehörigkeit eines Kindes einem Elternteil zugeordnet wird. ■

KRIMINELLE MACHENSCHAFTEN RUND UM DEN VORSTEUERABZUG BEI ELEKTRONIKARTIKELN

Wer die Rechnung stellt, sollte auch liefern

Es war ein ganz schön kriminelles Durcheinander, das der Bundesfinanzhof jetzt in einem Streit um den Vorsteuerabzug entwirren musste (BFH, Urteil vom 14. Februar 2019, Az. V R 47/16, veröffentlicht am 22. Mai 2019).

Worum ging es? Ein Unternehmer machte den Vorsteuerabzug für den Erwerb von Computerzubehör und Spielekonsolen geltend. Die Rechnungen wurden von zwei Firmen ausgestellt, die sonst eigentlich kaum mit Elektronikartikeln handelten. Die Ware bezog der Unternehmer auch gar nicht über sie, sondern über einen „alten Bekannten“.

Irgendwann erwarb dann eine auch als Geschäftsführer auftretende Person unter

dem Namen „A. W.“ die Geschäftsanteile der beiden Firmen. Der Sitz der Firmen wurde nach Berlin verlegt. Letztlich kam dann noch die Steuerfahndung ins Spiel. Sie fand heraus, dass sich unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift der Firmen in Berlin ein Büroservice-Center befand, in dem den Firmen lediglich Ablagefächer bzw. -container zur Verfügung standen. Und: „A. W.“ gab es gar nicht, der Ausweis war gefälscht.

Abzug auch auf dem Billigkeitsweg nicht möglich, Betrug zu offensichtlich

Das Finanzamt verwehrte dem Unternehmer daraufhin den Vorsteuerabzug. Dagegen legte dieser Einspruch ein und beantragte zu-



Foto: Rawrf8 / Adobe Stock

dem die Gewährung des Vorsteuerabzugs im Billigkeitswege.

Hier sprach der BFH nun ein Machtwort: Eine ausgestellte Rechnung muss den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechen. Das heißt, dass sie insbesondere Angaben



SPANNENDES URTEIL FÜR EINZELVERANLAGTE EHEGATTEN

Nicht streiten: Übertrag ok

Neben bestimmten steuerlichen Vergünstigungen dürfen sich einzelveranlagte Ehegatten auch Pauschbeträge teilen.

Ehegatten haben die Wahl, ob sie gemeinsam oder einzeln steuerlich veranlagt werden möchten. Bei der Einzelveranlagung kommt dann aber oft die Frage auf, wem denn nun bestimmte steuerliche Vergünstigungen zustehen. In der Praxis geht es dabei oft um Sonderausgaben (etwa für außergewöhnliche Belastungen) oder Steuerermäßigungen, etwa für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen (nach § 35a EStG).

Im Normalfall profitiert der, der die Aufwendungen auch getragen hat

Die gesetzliche Lösung ist im Prinzip recht logisch: Werden Ehegatten einzeln veranlagt, werden bestimmte steuerlich begünstigte Aufwendungen demjenigen zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen hat (§ 26a Abs. 2 Satz 1 EStG). Es gibt aber auch eine von diesem Grundsatz abweichende Möglichkeit: Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten können die Aufwendungen nämlich auch jeweils zur Hälfte abgezogen werden (§ 26a Abs. 2 Satz 2 EStG).

In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof stellt sich nun aber die Frage, ob die Möglichkeit auch für personenbezogene Frei- und Pauschbeträge besteht. Genau genommen ging es um den Behindertenpauschbetrag (nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG). Die Richter kamen zu dem



Foto: rodfilman / fotolia.de

Schluss: Auch dieser Pauschbetrag kann hälftig auf den anderen Ehegatten übertragen werden (BFH, Urteil vom 20. Dezember 2017, Az. R 2/17). Mit dieser Entscheidung wich der BFH von der bisherigen Verwaltungspraxis ab. ■

STEURO-Tipp

Im Grundsatz dürfte diese Entscheidung nicht nur für den Behinderten-Pauschbetrag gelten, sondern auch für den Hinterbliebenen-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 4 EStG) und den Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG). Eine konkrete Einzelfallbetrachtung erfordert allerdings der Behinderten- und Hinterbliebenen-Pauschbetrag für Kinder (nach § 33b Abs. 5 EStG) sowie der Ausbildungsfreibetrag (nach § 33a Abs. 2 EStG). Hier hilft der Steuerberater weiter.

über den leistenden Unternehmer enthalten muss. Und es bedeutet auch, dass der Abzug der in einer Rechnung oder Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer identisch sind.

Schwacher Trost für den Unternehmer. Immerhin hielten ihn die Richter nicht für blöd. Denn der Vorsteuerabzug kann auch beim Fehlen einer materiellen oder formellen Voraussetzung aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls unter Vertrauensschutzgesichtspunkten zu gewähren sein. Doch ein solches Billigkeitsverfahren (§§ 163, 227 AO) setzt voraus, dass der den Vorsteuerabzug begehende Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung

zu überzeugen und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist. Für diesen Vertrauensschutz sahen die Richter aber keine Grundlage. Der Unternehmer habe sehr wohl gewusst, von wem die Lieferungen stammten. ■

STEURO-Tipp

Das Urteil des Bundesfinanzhofs entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Demnach dient das Erfordernis der Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer dazu, eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und dem Rechnungsaussteller herzustellen.

Bevor es Ärger mit dem Finanzamt rund um die Rechnungsstellung gibt, sollten sich Unternehmer bei ihrem Steuerberater vergewissern, dass diese den gesetzlichen Anforderungen Genüge tut.

AUFMERKSAMKEITEN & CO.

Was bei Geschenken an Kunden gilt

Rund um das Thema Geschenke stellt sich in Unternehmen regelmäßig die Frage, wie genau sie hier beim Betriebsausgabenabzug verfahren müssen, um auf der steuerrechtlich sicheren Seite zu bleiben. Insbesondere Einzelfragen zu so genannten Aufmerksamkeiten, Streuwerbeartikeln oder Verlosungen sind hierbei manchmal schwer zu beantworten. Etwas Licht ins Dunkel bringt ein aktuelles Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 27. Februar 2019, Gz. S 2145 A - 005 - St 210).

Hierin ist u.a. Folgendes geregelt:

- ⇨ zu Aufmerksamkeiten: Bei Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses handelt es sich um abzugsbeschränkte Geschenke (nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG). Dies gilt bei Aufmerksamkeiten an andere Personen nicht, wenn der Wert (der insgesamt dieser Person im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände!) 35 Euro nicht übersteigt. Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer sind unbegrenzt abziehbar.
- ⇨ zu Gewinnen aus Verlosungen, Preisausschreiben, sonstigen Gewinnspielen und Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsabschlüssen: Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung gelten nicht als Geschenke. Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen können entweder Geschenke (nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG) sein oder aber auch Bestandteil einer Gegenleistung und damit Betriebsausgaben.
- ⇨ zu (Streu-)Werbeartikeln: Soweit die (Streu-)Werbeartikel individualisiert sind (z.B. Kugelschreiber oder Kalender mit Firmenlogo) und/oder an einen bestimmten Empfängerkreis verteilt werden, handelt es sich um abzugsbeschränkte Geschenke. Werden die (Streu-)Werbeartikel aber etwa bei Messen an eine Vielzahl unbekannter Empfänger verteilt, wird das Finanzamt in der Regel von Werbeaufwand ausgehen und damit von einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug. Dasselbe gilt für Warenmuster oder Warenproben. ■

STREIT UM DEN BEGINN DES PROGNOSEZEITRAUMS BEI DER VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Nach einem Umbau wird neu gerechnet

Verluste aus der Vermietung und Verpachtung können Eigentümer von Gewerbeimmobilien stets nur dann steuerlich geltend machen, wenn sie ihre Einkünftezielungsabsicht nachweisen können. Wichtig dabei ist der so genannte Prognosezeitraum. Dieser umfasst – sofern nicht von einer zeitlich befristeten Vermietung auszugehen ist – einen Zeitraum von 30 Jahren. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Eigentümer einen erwartbaren Totalüberschuss nachweisen (weshalb auch von einer Überschussprognose gesprochen wird). Ist das Ergebnis negativ, können anfallende Werbungskosten nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. Das Finanzamt geht in einem solchen Fall dann nämlich von Liebhaberei aus.

Zum Prognosezeitraum hat der Bundesfinanzhof nun ein für

viele Eigentümer recht vorteilhaftes Urteil gefällt (BFH, Urteil vom 19. Februar 2019, Az. IX R 16/18; veröffentlicht am 24. Juni 2019). In dem Fall ging es um den 30-jährigen Prognosezeitraum eines Hotels. Die Eigentümerin hatte dieses 1993 erworben und zwischen 1999 und 2001 umfassend saniert und umgebaut, wodurch auch der Hotelstandard stieg. In den Streitjahren (2008 bis 2010) erklärte sie – ebenso wie in den Vorjahren seit Erwerb – Werbungskostenüberschüsse aus der Vermietung des Hotel- und Gaststättenkomplexes.

Finanzamt prognostizierte einen Totalverlust

Die aber wollte das Finanzamt nicht anerkennen. Im Rahmen einer (provisorischen) Überschussprognose ermittelte es für den Zeitraum ab Erwerb einen Totalverlust.



Foto: ginasanders / fotolia.de

Und auch das zunächst angerufene Finanzgericht wies die Klage ab. Es war der Meinung, die Eigentümerin habe den verlustträchtigen Hotelbetrieb aus privaten Gründen fortgeführt, um ihn für die nächste Generation zu erhalten.

Nun aber stellte der Bundesfinanzhof klar: Der Prognosezeitraum beginnt zwar grundsätzlich mit dem Erwerb oder der Herstellung des für

die Prognoseentscheidung maßgeblichen Objekts. Das bedeutet aber auch, dass es sich nach einem umfassenden Umbau (wie im vorliegenden Fall) um ein *anderes Objekt* (im Sinne der Rechtsprechung) handeln kann. Entsprechend würde dann der Prognosezeitraum also neu beginnen. Nun muss das Finanzgericht den Einzelfall nochmal genau prüfen. ■

TERMINE Steuerkalender 2019

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

- 12.08. Ende der Abgabefrist
- 15.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist
- 19.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

September

- 10.09. Ende der Abgabefrist
- 13.09. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist
- 14.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.